

Beitragsordnung 2009 der Österreichischen Zahnärztekammer

Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat gemäß §§ 19 Abs. 2 Z 11 und 105 Abs. 7 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2008, in seiner Sitzung am 12. 12. 2008 folgende Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer für das Jahr 2009 beschlossen:

Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammern sind von den Kammermitgliedern und außerordentlichen Kammermitgliedern Beiträge nach einem jedes Jahr auf Antrag der jeweiligen Landes Zahnärztekammer durch die Österreichische Zahnärztekammer neuerlich festzulegenden Prozentsatz des Einkommens aus zahnärztlicher Tätigkeit einzuheben (§ 105 ZÄKG).

Entsprechend den finanziellen Erfordernissen, die sich aus den Jahresvoranschlägen ergeben, wird zeitgleich mit dem Beschluss des Jahresvoranschlages die Höhe des Prozentsatzes für die Beitragsbemessung alljährlich vom Bundesausschuss und den jeweiligen Landes Ausschüssen festgesetzt.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Kammermitglieder und außerordentlichen (Ao.) Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer sind verpflichtet, die nach dieser Beitragsordnung festgesetzten Kammerbeiträge zu leisten.

§ 2 Beitragsgrundlage

- (1) Für Kammermitglieder gemäß § 10 Abs. 1 ZÄKG (niedergelassene Zahnärzte, angestellte Zahnärzte und Wohnsitz Zahnärzte) wird die Höhe der Kammerbeiträge in einem Prozentsatz auf der Basis des jährlichen

Einkommens des zweit vorangegangenen Kalenderjahres aus zahnärztlicher Tätigkeit festgesetzt. Zum Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit gehört auch Einkommen aus Gruppenpraxen.

- (2) Das Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 ist der Gesamtbetrag aus zahnärztlicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Z 2 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, idgF. (zu versteuerndes Jahreseinkommen), wobei die Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988 (Verlustvorträge, soweit diese aus zahnärztlicher Tätigkeit stammen) sowie außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG abgezogen werden.
- (3) Für Berufsanfänger, das sind Kammermitglieder in den ersten beiden Berufsjahren nach Absolvierung des Zahnmedizinstudiums, wird der Kammerbeitrag in einem Prozentsatz auf Basis von € 10.000,- festgesetzt. Die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Prozentsätze sind in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich.
- (4) Für Außerordentliche (Ao.) Kammermitglieder gemäß § 13 ZÄKG wird jährlich ein Fixbeitrag festgesetzt, der vom Bundesausschuss auf Antrag der jeweiligen Landes Zahnärztekammer beschlossen wird und mit dem mindestens die Kosten eines Jahresabonnements der ÖZZ abzudecken sind. Die Höhe der Fixbeiträge für die Landes Zahnärztekammern und der Österreichischen Zahnärztekammer sind in **Anhang 2** dieser Beitragsordnung ersichtlich.

§ 3 Bemessung der Kammerbeiträge

- (1) Der Kammerbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 ist durch einen Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag begrenzt. Die für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Prozentsätze sind in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich.

- (2) Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag errechnet sich aus den vom Bundesausschuss beschlossenen Mindest- bzw. Höchstbemessungsgrundlagen, die in **Anhang 1** dieser Beitragsordnung ersichtlich sind.

§ 4 Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Beiträge obliegt der jeweiligen Landes Zahnärztekammer. Die Vorschreibung hat die Grundlagen der Beitragsfestsetzung und –einhebung, Art und Höhe des vom einzelnen Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied zu leistenden Kammerbeitrages, gegebenenfalls die Höhe eines nach § 8 entrichteten vorläufigen Kammerbeitrages sowie den Zeitpunkt seiner Fälligkeit zu enthalten.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt durch die jeweilige Landes Zahnärztekammer bzw. eine von ihr beauftragte Einrichtung nach der Höchstbemessungsgrundlage. Entsteht die Beitragspflicht erst während des Kalenderjahres oder tritt während des Kalenderjahres eine Änderung im Umfang der Beitragspflicht ein, so erfolgt die Veranlagung aliquot, beginnend mit dem Monatsersten, der der Eintragung in die Zahnärzteliste folgt, bzw. endend mit dem Monatsletzten, der der Änderung in der Zahnärzteliste folgt.
- (3) Das beitragspflichtige Kammermitglied kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Vorschreibung einen Berichtigungsantrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Einkünfte bzw. des Einkommens vom zuständigen Finanzamt bzw. Dienstgeber an die jeweilige Landes Zahnärztekammer bzw. den von ihr beauftragten Dienstleister stellen. Unterbleibt die Vorlage eines entsprechenden Nachweises innerhalb dieser Frist, bleibt die Vorschreibung nach der Höchstbemessungsgrundlage aufrecht.

- (4) Erweist sich die Errechnung der Beitragshöhe als nicht richtig, kann auch von Amts wegen von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer eine Berichtigung vorgenommen werden.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Nachsicht

- (1) Auf Ansuchen des Kammermitglieds bzw. Ao. Kammermitglieds können Kammerbeiträge gestundet, nach Billigkeit ermäßigt, in Härtefällen nachgelassen (wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auch nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich sein werden) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden.
- (2) Diese Ansuchen sind binnen vier Wochen ab Zustellung der Vorschreibung bei der jeweiligen Landes Zahnärztekammer einzubringen und vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen. Über die Ansuchen entscheidet bezüglich des Kammerbeitrags für die jeweilige Landes Zahnärztekammer der Präsident der jeweiligen Landes Zahnärztekammer nach Empfehlung des jeweiligen Landesfinanzreferenten und bezüglich des Kammerbeitrags für die Österreichische Zahnärztekammer der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer nach Empfehlung des Finanzreferenten der Österreichischen Zahnärztekammer.
- (3) Aushaftende Kammerbeiträge sind zu verzinsen, die Höhe der Verzugszinsen ist aus **Anhang 3** ersichtlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident der jeweiligen Landes Zahnärztekammer nach Empfehlung des jeweiligen Landesfinanzreferenten von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen.
- (4) Wird bei bewilligter Ratenzahlung eine Rate nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.
- (5) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Beiträgen aus den Vorjahren aufzurechnen.

§ 6 Berufsunterbrechung

Im Falle einer mitgeteilten Berufsunterbrechung gemäß § 44 Abs. 1 ZÄG ist der Kammerbeitrag für den Zeitraum der Berufsunterbrechung nachzulassen. Der Nachlass erfolgt beginnend mit dem Monatsersten, der der Eintragung der Berufsunterbrechung in der Zahnärzteliste folgt, bzw. endend mit dem Monatsletzten, der der Eintragung des Endes der Berufsunterbrechung in der Zahnärzteliste folgt.

§ 7 Abzugsvorgang

Bei Vorliegen einer zahnärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Kassenvertrags können die Beiträge durch Abzug vom Kassenhonorar eingehoben werden, bei zahnärztlicher Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses können die Beiträge auch durch Abzug beim Dienstgeber einbehalten werden. Eine Einhebung in Teilzahlungsbeträgen, quartalsweise oder monatlich, ist möglich.

§ 8 Vorläufiger Kammerbeitrag (Akonto)

Die jeweilige Landes Zahnärztekammer kann die Einhebung eines vorläufigen Kammerbeitrags (Akonto) beschließen, wobei der vorläufige Kammerbeitrag mit dem sich aus der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage ergebenden maximalen Höchstbeitrag begrenzt ist.

§ 9 Mahnung, Vollstreckbarkeit, Rückstandsausweis

- (1) Wird bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres oder bis zum Ablauf des Fälligkeitstages eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine erste Mahnung zu erfolgen. Wird innerhalb weiterer vier Wochen eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen. Beide Mahnungen sind eingeschrieben zuzustellen.
- (2) Bleiben beide gehörig ausgewiesenen Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet.

- (3) Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,
 2. Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Beiträgen und Jahren,
 3. die Nebenansprüche,
 4. den Zusatz, dass der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt und die Beitragsschuld vollstreckbar geworden ist.
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer und Finanzreferenten der Österreichischen Zahnärztekammer zu unterfertigen und bildet nach § 105 Abs. 6 ZÄKG einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.

§ 10 Verzugszinsen und Mahnspesen

- (1) Ist ein Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied mit der Bezahlung seines Kammerbeitrages im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen Verzugszinsen angelastet. Die Höhe dieser Verzugszinsen ist **Anhang 3** dieser Beitragsordnung zu entnehmen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf der in der ersten Mahnung gestellten Zahlungsfrist.
- (2) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat das Kammermitglied bzw. Ao. Kammermitglied selbst zu tragen.

§ 11 Rückforderungen ungerechtfertigt entrichteter Beiträge

- (1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge können innerhalb von fünf Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung des ungerechtfertigten Beitrags durch den Präsidenten der jeweiligen

Landeszahnärztekammer nach Empfehlung des Finanzreferenten der jeweiligen Landes Zahnärztekammer.

- (2) Rückforderungsberechtigt ist der Beitragspflichtige; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in die Erbmasse.

§ 12 Verjährung

- (1) Das Recht der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, den Kammerbeitrag vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren.
- (2) Das Recht der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, einen fälligen Kammerbeitrag sowie Stundungs- und Verzugszinsen einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von fünf Jahren.
- (3) Die Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 und 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Beitragsanspruch entstanden bzw. die Fälligkeit eingetreten ist.
- (4) Die Verjährung gemäß Abs. 1 und 2 wird durch jede Geltendmachung des Beitragsanspruches oder zur Einhebung (z. B. Mahnung) unternommene nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

§ 13 Instanzenzug, Rechtsmittel

- (1) Gegen die Vorschreibung bzw. gegen die berichtigte Vorschreibung des Kammerbeitrages durch die jeweilige Landes Zahnärztekammer besteht binnen vier Wochen ab Zustellung der Vorschreibung bzw. berichtigten Vorschreibung die Möglichkeit des Einspruchs an den Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer.
- (2) Gegen die Entscheidung des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu. Für diese Verfahren ist das AVG anzuwenden (§ 105 Abs. 5 ZÄKG).
- (3) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer schriftlich bei der Österreichischen Zahnärztekammer einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen sowie ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht innerhalb der dem Betroffenen eingeräumten Frist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

§ 14 Übermittlung der Kammerbeiträge an die Österreichische Zahnärztekammer

Die Landes Zahnärztekammern haben in den ersten drei Quartalen jeweils zur Quartalsmitte ein Viertel des im Jahresvoranschlag für das betreffende Jahr unter „Mitgliedsbeiträge ÖZÄK“ ausgewiesenen Betrags an die Österreichische Zahnärztekammer zu überweisen. Spätestens zum 15. 11. jeden Jahres ist der sich unter Abzug dieser bereits überwiesenen Zahlungen ergebende Restbetrag der Kammerbeiträge für die Österreichische Zahnärztekammer an die Österreichische Zahnärztekammer zu überweisen.

§ 15 Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung sind die Österreichische Zahnärztekammer und die jeweilige Landes Zahnärztekammer betraut.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit 1. 1. 2009 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. 12. 2007 anhängige Verfahren über Kammerbeiträge im Bundesland Wien sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

§ 17 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Beitragsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ANHANG 1

Kammermitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 ZÄKG (niedergelassene, angestellte Zahnärzte, Wohnsitzzahnärzte, Berufsanfänger) zahlen 2009 als Kammerbeitrag entsprechend der jeweiligen Zuordnung gemäß § 10 Abs. 3 ZÄKG der

Landeszahnärztekammer für Burgenland	2 %
Landeszahnärztekammer für Kärnten	1,3 %
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	2,2 %
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	2 %
Landeszahnärztekammer für Salzburg	2,4 %
Landeszahnärztekammer für Steiermark	1,4 %
Landeszahnärztekammer für Tirol	1,6 %
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	2,5 %
Landeszahnärztekammer für Wien	1,95%
Österreichische Zahnärztekammer	0,5 %.

Die **Höchstbemessungsgrundlage** beträgt:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 60.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 60.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 110.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 60.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 100.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 60.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 80.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 75.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 140.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 60.000,- p. a.

Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt
für niedergelassene und angestellte Kammermitglieder:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 25.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 30.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 25.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 10.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 30.000,- p. a.

Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt
für Wohnsitzzahnärzte:

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 10.000,- p. a.,
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 10.000,- p. a.,
Österreichische Zahnärztekammer	EUR 10.000,- p. a.

ANHANG 2

Außerordentliche Kammermitglieder gemäß § 13 ZÄKG zahlen 2009 als **Fixbeitrag** entsprechend der Zuständigkeit (§ 13 Abs. 3 Z 1 ZÄKG) für die

Landeszahnärztekammer für Burgenland	EUR 8,-
Landeszahnärztekammer für Kärnten	EUR 32,-
Landeszahnärztekammer für Niederösterreich	EUR 48,-
Landeszahnärztekammer für Oberösterreich	EUR 18,-
Landeszahnärztekammer für Salzburg	EUR 24,-
Landeszahnärztekammer für Steiermark	EUR 10,-
Landeszahnärztekammer für Tirol	EUR 24,-
Landeszahnärztekammer für Vorarlberg	EUR 28,-
Landeszahnärztekammer für Wien	EUR 38,-

sowie als **Fixbeitrag** 2009 den Betrag von EUR 32,- (Jahresabonnementspreis der ÖZZ) für die Österreichische Zahnärztekammer.

ANHANG 3

Der Prozentsatz für Stundungszinsen gemäß § 6 der Beitragsordnung beträgt 6 % p. a.

Die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 9 der Beitragsordnung beträgt 6 % p. a.